Satzung des Fördervereines der Grundschule Schermbeck e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Schermbeck". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist in Schermbeck.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt folgende gemeinnützige Zwecke:

1. Förderung der schulischen Bildungsarbeit
2. Ideelle und materielle Unterstützung jeglicher Art
3. Förderung von kulturellen, sportlichen und weiteren Veranstaltungen
4. Förderung für sozial schwache Familien
5. Förderung von Zusatzmaterial für die Bibliothek und die Spieleausleihe
6. Förderung von wiederkehrenden Projekten

Eine Förderung aller Maßnahmen erfolgt nur, wenn die bereit gestellten Haushaltsmittel des Trägers, der Gemeinde und des Landes nicht ausreichen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

2. Mitglied des Vereins können im Rahmen von Firmenmitgliedschaften (Sponsoren) auch juristische Personen werden.

§ 4a Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahme und Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

1. Schriftlicher Antrag

2. Das Mindestalter ist das vollendete 18. Lebensjahr

§ 4b Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern sind Jahresbeiträge zu leisten, deren Mindesthöhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Über diese Höhe hinaus entscheidet das Mitglied selbst über einen freiwillig als laufende Spende geleisteten Mitgliedsbeitrag.

Der anfängliche Mitgliedsbeitrag beträgt vorbehaltlich einer Neuregelung durch die Mitgliederversammlung € 20,00 pro Jahr.

§ 4c Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende - bei Schulwechsel eines Kindes des Mitglieds ohne Frist -, gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand (Vorsitzender) zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).

3. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 5 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:

   a) Mitgliedsbeiträgen,
   b) Geld- und Sachspenden,
   c) sonstige Zuwendungen.

2. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Schulleitung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

   1. Dem Vorsitzenden
   2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
   3. dem Kassenwart.

2. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen.

4. Beisitzer, die den Vorstand in der Arbeit unterstützen möchten, können vom Vorstand berufen werden.

5. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

6. Der Vorstand leitet im Einzelnen die sich aus § 2 der Satzung ergebenden Arbeiten des Vereins und beschließt über die Verwendung der Mittel. Eine Darlehensaufnahme ist ausgeschlossen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in Schrift- bzw. Textform (Brief oder E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt
    a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
    b) die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers,
    c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
    d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers,
    e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
    f) der Beschluss der Satzungsänderung.
4. Die Satzung kann mit 2/3 Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 9 Kassenprüfung

1. In der Mitgliederversammlung sind 1 oder 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 12 Auflösung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schermbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Schermbeck zu verwenden hat.

§ 13 Erster Vorstand

Zu gleichberechtigten ersten Vorsitzenden für den Zeitraum der Eintragung des Vereins bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung werden die bisherigen 1. Vorsitzenden des Fördervereins der ehemaligen Maximilian-Kolbe-Schule als Teilstandort des Grundschulverbundes der Gemeinde Schermbeck e.V. und des Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule Schermbeck e.V. bestellt. Diese bilden für den bezeichneten Zeitraum den Vorstand i. S. v. § 26 BGB.